Haupt- und Finanzausschuss

Karben, den 21.03.2019

Einladung

zur 21. Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses

am 03.04.2019, 19:30 Uhr
Bürgerzentrum, Clubraum I, Rathausplatz 1, 61184 Karben

Tagesordnung:

Eröffnung und Begrüßung

1 . Abfall
hier: öffentlich-rechtliche Vereinbarung
mit dem AWB zur Übertragung der
Abstimmung mit den dualen Systemen
Vorlage: FB 2/306/2019

2 . Übertragung der Haushaltsausgabereste
des Wirtschaftsplans der Stadtwerke von 2018 nach 2019
Vorlage: E 1/091/2019

3 . GRÜNE-Antrag v. 16.03.2019
Aktenvernichter für den Wertstoffhof
Vorlage: E 2/370/2019

Zur nichtöffentlichen Behandlung vorgesehen:

4 . Grundstücksangelegenheit
hier: Ankauf von Flächen in
Burg-Gräfenrode
Vorlage: FB 2/316/2019

5 . Grundstücksangelegenheit
hier: Ankauf einer Grünfläche in Burg-Gräfenrode und
Beschluss überplanmäßiger Ausgaben
gemäß § 100 HGO
Vorlage: FB 2/324/2019

6 . Grundstücksangelegenheit
hier: Ankauf einer Fläche für Bauland in Petterweil und
Beschluss überplanmäßiger Ausgaben
gemäß § 100 HGO
Vorlage: FB 2/331/2019

7 . Niederschlagung von uneinbringlichen Forderungen
Vorlage: FB 2/262/2018

8 . Verschiedenes

Mit freundlichen Grüßen

gez. Kathrin Grüntker
Vorsitzende

Karben, 21.03.2019

Federführung: Fachbereich 2 Finanzen AZ.: Bearbeiter: Gerald Leps Verfasser		Vorlagen-Nummer: FB 2/306/2019

Beratungsfolge	Termin	
Magistrat Haupt- und Finanzausschuss Stadtverordnetenversammlung	21.01.2019	

Gegenstand der Vorlage
Abfall hier: öffentlich-rechtliche Vereinbarung mit dem AWB zur Übertragung der Abstimmung mit den dualen Systemen

Beschlussvorschlag:

Dem angehängten Entwurf der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung mit dem Abfallwirtschaftsbetrieb des Wetteraukreises wird zugestimmt und die Kompetenzen gemäß § 22 Verpackungsgesetz auf den AWB übertragen.

Sachverhalt:

Zum 01.01.2019 ist das Verpackungsgesetz, das aus der Verpackungsverordnung hervorging, in Kraft getreten – dieses sieht in § 22 sogenannte „Abstimmungsvereinbarungen“ vor. Diese sind mit den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern abzuschließen. In Hessen sind die (einzelnen) Kommunen für die Sammlung der Abfälle zuständig – und daher auch für die Abstimmungs-erklärungen.

Hierin sind die Art und Weise der Sammlung von Verpackungen (aus Kunst- oder Verbundstoff oder Metall) zu regeln (gelber Sack oder gelbe Tonne, Sammlungs-intervall), die Sammlung von Altglas und (gegebenenfalls) die Mitbenutzung der öffentlich-rechtlichen Altpapiersammlung (für Pappverpackungen, gegen Entgelt). Zusätzlich wird darin noch die Art und Weise der Erstattung des Verpackungsanteils am kommunalen Altpapier geregelt (Anteil, geldwerte Erstattung oder tatsächliche Herausgabe von Papiermengen) und weitere Regelungen wie Zuweisungen für Standorte von Altglascontainern und für Abfallberatung.

Die derzeit noch weiter wirkende Abstimmungserklärung aus den frühen 1990er Jahren hat damals der Abfallwirtschaftsbetrieb (AWB) im Auftrag der kreisangehörigen Kommunen abgeschlossen.

Der AWB bietet wieder an, mit seinem Fachwissen und seinen Mitarbeitern die Abstimmungsvereinbarungen auszuhandeln. Sein Ziel ist aber eine einheitliche

Regelung im gesamten Wetteraukreis. Wenn die Stadt Karben daher die Verhandlung an den Wetteraukreis überträgt, bindet sie sich auch an das Verhandlungsergebnis. Das sichtbarste Ergebnis ist eine angedachte Änderung von gelben Säcken auf gelbe Tonnen, jedoch sind die finanziellen Auswirkungen, gerade im Hinblick auf eine eventuelle Herausgabe von Altpapier, eher in Betracht zu ziehen. Sollte die Stadt Karben der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung nicht zustimmen und die Verhandlung an den AWB übertragen, müssten wir selbst mit den mittlerweile 10 dualen Systemen in Verhandlung treten und allein für unsere Kommune.

Änderungen, soweit sie ausgehandelt werden, werden jedoch erst ab 2021 umgesetzt, da sich die alte Abstimmungsvereinbarung noch auf den aktuellen Transporteur bezieht, der bis Ende 2020 zuständig ist.

Der angehängte Entwurf für die öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird seitens Hessischer Städte- und Gemeindebund (HSGB) rechtlich beurteilt – für das Gutachten wird die Stadt Karben an den Kosten beteiligt. Zu weiteren Kosten bzw. Einnahmen kann derzeit keine Angabe gemacht werden.

Finanzierung:

Finanzielle Auswirkungen: keine direkt

HH 2019		Produkt:	111000
Bisher angeordnet und beauftragt		Kostenstelle: Sachkonto:	201052
Noch verfügbar		I-Nr	
Sofern der Planansatz überschritten wird, ist unter Sachverhalt bzw. Begründung ein Deckungsvorschlag anzugeben			
Bei Aufträgen ab 10.000 € ist das Formular “Erfassung Bestellungen / Aufträge” beizulegen (gilt nicht für Eigenbetriebe).			
Bei Aufträgen ab 50.000 € ist das Formular „Folgekostenberechnung“ beizulegen.			

Darstellung der Folgekosten:

ca. 300 € für Gutachten HSGB

Anlagenverzeichnis:

Entwurf öffentlich-rechtliche Vereinbarung

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Beauftragung des Abfallwirtschaftsbetriebes des Wetteraukreises (AWB) mit allen Aufgaben einer kreisangehörigen Kommune im Sinne von § 1 Hess. Kreislaufwirtschaftsgesetz in Verbindung mit § 22 Verpackungsgesetz

TOP Ö 1

Auf der Grundlage der §§ 24, 25 und 27 des Hessischen Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom 16.12.1969, zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2015 (GVBI I, S. 618), schließen die Städte und Gemeinden

1. Stadt 1
2. Gemeinde 2……

23. Stadt 23
24. Gemeinde 24

und der

25. Wetteraukreis, vertreten durch den Kreisausschuss, Europaplatz 1, 61169 Friedberg, dieser wiederum vertreten durch den Abfallwirtschaftsbetrieb (AWB), Bismarckstraße 13, 61169 Friedberg

die nachfolgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung gem. § 24 Abs. 1, Satz 1, Erste Alternative des Hess. KGG zur Beauftragung des Abfallwirtschaftsbetriebes in allen Aufgaben des Verpackungsgesetzes einer sammelnden Kommune im Sinne des § 1 Absatz 2 Hess. Kreislaufwirtschaftsgesetz.

Präambel

Die vertragschließenden Gebietskörperschaften schließen diese Vereinbarung im Geiste partnerschaftlichen Verhaltens mit dem Ziel durch kooperatives Handeln im Interesse und zum Wohle der Bevölkerung im gesamten Gebiet der vertragsschließenden Kommunen zu handeln.

Insofern ist der Zweck der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung darauf ausgerichtet, das bei dem Abfallwirtschaftsbetrieb des Wetteraukreises (AWB) vorhandene Wissen und die personellen Ressourcen zum Nutzen aller Vertragspartner in optimaler Weise einzusetzen und durch gemeinsames Verwaltungshandeln die regionalen Interessen der Gemeinden und ihrer Bürgerinnen und Bürger gegenüber den Dualen Systemen durchzusetzen.

§ 1 Beauftragung des Wetteraukreises

(1) Die vertragsschließenden Gebietskörperschaften beauftragen den Wetteraukreis vertreten durch den Abfallwirtschaftsbetrieb des Wetteraukreises (AWB) mit allen maßgeblichen Aufgaben einer Kommune nach Verpackungsgesetz gemäß § 2 dieser öffentlich – rechtlichen Vereinbarung für das Vertragsgebiet HE 015 Wetteraukreis ohne Bad Vilbel.

(2) Der AWB wird dafür hiermit von jedem Beteiligten ausdrücklich bevollmächtigt. Die Vollmacht umfasst das gesamte Verhandlungsverfahren von der Vorbereitung über die Durchführung bis hin zum Abschluss einer Abstimmungsvereinbarung für das Vertragsgebiet HE 015 Wetteraukreis ohne Bad Vilbel.

(3) Abschluss einer Abstimmungsvereinbarung wird vor der Unterschrift der Mitgliederversammlung gemäß § 3 dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Zustimmung gegeben. Der AWB handelt im Auftrag aller beteiligten Kommunen. Der AWB hat die einschlägigen Bestimmungen zu beachten.

(4) Jeder Beteiligte erkennt die nach Beendigung des Verfahrens getroffene Abstimmungsvereinbarung als verbindlich an.

(5) Eine Kündigung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung nach Beginn der Verhandlungen zur Abstimmungsvereinbarung mit den Dualen Systemen ist während der Laufzeit der des Ausschreibungszeitraums im Vertragsgebiet HE 015 vom 01.01.2021 bis einschließlich zum 31.12.2023 ist nicht möglich.

(6) Eine Kündigung ist erstmals zum 31.12.2023 möglich. Die Kündigungsfrist beträgt ein Jahr. Den Dualen Systemen wird die Kündigung zeitnah mitgeteilt. Als Folge der Kündigung hat diese Gebietskörperschaft mit den Dualen Systemen eine eigenständige Abstimmungsvereinbarung abzuschließen. Der AWB ist bei den Verhandlungen mit den Dualen Systemen zu beteiligen, da eine Änderung der Sammelsysteme für Verpackungen wie z. B. Einführung eines Behälters zur Sammlung von Leichtverpacken Einfluss auf die anzudienenden Mengen und damit die Gebührenkalkulation des AWB hat.

§ 2 Aufgaben des AWB

(1) Der AWB hat insbesondere folgende Aufgaben nach § 22 VerpackG:

- Zentraler Ansprechpartner für den Gemeinsamen Vertreter der Dualen Systeme
- Verhandlungsführungen mit dem Gemeinsamen Vertreter der Dualen Systeme
- Abschluss einer Abstimmungsvereinbarung für das Vertragsgebiet HE 015 Wetteraukreis ohne Bad Vilbel
- Verhandlung und Abschluss von Systembeschreibungen für Leichtverpackungen (Gelber Sack) und Altglas
- Verhandlung und Abschluss einer finanziellen Beteiligung an den Sammlungskosten von Papier, Pappe, und Kartonagen mit ggf. erforderlicher Beauftragung einer Sortieranalyse
- Verhandlung und Abschluss einer finanziellen Beteiligung an den Sammlungskosten von Verpackungen an den Recyclinghöfen
- Verhandlung und Abschluss einer Nebenentgeltvereinbarung für die Abfallberatung und die Reinigung der Containerstellplätze
- Kalkulationen nach Bundesgebührenrecht für die Nebenentgelte sowie die Kostenbeteiligungen bei Recyclinghöfen und PPK
- Erlass von Rahmenvorgaben (Verwaltungsakten) nach § 22 Absatz 2 VerpackG
- ggf. Klageverfahren gegen die Dualen Systeme

(2) Der AWB ist berechtigt, sich zur Durchführung des Verfahrens Dritter zu bedienen. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf die technische und juristische Betreuung.

(3) Der AWB stellt die fachlich geeigneten Dienstkräfte und die entsprechenden Sachmittel (Verwaltungseinrichtungen, Computer, Papier etc.) zur Verfügung.

(4) Der AWB lädt zu Sitzungen der Mitgliederversammlung nach § 3 und des Arbeitskreises nach § 4 ein. Er muss eine Sitzung einberufen, sofern ein Viertel der Mitglieder der Mitgliederversammlung oder des Arbeitskreises dies wünscht.

(5) Die Betriebsleitung des AWB unterrichtet die Mitgliederversammlung und den Arbeitskreis von allen maßgeblichen Entwicklungen und Maßnahmen im Bereich der Verpackungsentsorgung.

§ 3 Mitgliederversammlung

(7) Der Wetteraukreis bildet zusammen mit den allen Städten und Gemeinden eine Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung besteht aus je einer Vertreterin oder einem Vertreter je angefangener zehntausend Einwohner je Kommune sowie vier Vertreterinnen oder Vertretern des AWB. Die Vertreter/innen der Kommunen sind Mitglieder des Gemeindevorstandes bzw. des Magistrates der jeweiligen Kommune.

(8) Entsendet eine Kommune mehr als einen Vertreter, so können diese in der Kommission nur einheitlich abstimmen. Gleiches gilt für den Wetteraukreis.

(9) Die Mitglieder der Mitgliederversammlung können sich durch von ihnen bestimmte Mitglieder des Magistrates bzw. Gemeindevorstandes oder durch Mitarbeiter der Verwaltung vertreten lassen.

(10) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt die Betriebsleitung des AWB.

§ 4 Aufgaben der Mitgliederversammlung

(1) Die beteiligten Kommunen übertragen hiermit an die Mitgliederversammlung die Aufgabe, die Entscheidung über die Abstimmungsvereinbarung sowie einer eventuellen Kostenbeteiligung nach § 6 zu treffen. Die beteiligten Kommunen sind an die Entscheidung der Mitgliederversammlung gebunden.

(2) Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit qualifizierter Mehrheit getroffen.

(3) Die Mitgliederversammlung wird darüber hinaus bei maßgeblichen Entscheidungen, die alle oder die Mehrheit der Beteiligten betrifft, von der Betriebsleitung des AWB eingebunden

(4) Die Mitgliederversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung, in der weitergehende Aufgabenwahrnehmungen, Verfahrensabläufe usw. näher bestimmt sind.

§ 5 Arbeitskreis

(1) Es wird ein Arbeitskreis aus den drei Mitgliedern des Vorstandes der bestehenden Arbeitsgemeinschaft Abfallwirtschaft Wetterau (AGAW) sowie einer Vertreterin/einem Vertreter der Stadt Bad Nauheim sowie einer/einem gemeinsamen Vertreter/in der Stadt Florstadt und der Gemeinden Altenstadt, Echzell und Ranstadt gebildet.

(2) Der Arbeitskreis ermittelt die Forderungen der Mitgliedskommunen hinsichtlich der Umsetzung des Verpackungsgesetzes im Wetteraukreis und berät den AWB in allen Fragen der Sammlung von Verpackungen.

§ 6 Kosten

(1) Sämtliche Kosten übernimmt der AWB. Er erhält für Dauer der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung die Hälfte der mit den Dualen Systemen vereinbarten Abfallberatungskosten.

(2) Die vertragsschließenden Gebietskörperschaften können nach Beschluss durch die Mitgliederversammlung nach § 4 zusätzlich zur Deckung notwendiger Kosten zu Zahlungen herangezogen werden. Die Umlage wird nach dem Verhältnis der Einwohnerzahlen bemessen. Der AWB tritt in diesen Fällen in Vorlage und erhebt anschließend die Zahlung.

(3) Personalkosten des AWB können nicht geltend gemacht werden.

§ 7 Schriftform / Salvatorische Klausel

(1) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

(2) Sollten Bestimmungen dieser Vereinbarung ungültig sein, so wird die Rechtsgültigkeit der anderen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Die Beteiligten verpflichten sich, die ungültigen Bestimmungen durch solche zu ersetzen, die dem Zweck der Vereinbarung am nächsten kommen.

§ 8 Ausfertigungen

Diese Vereinbarung wird einfach ausgefertigt und beim Wetteraukreis hinterlegt. Jede der 25 beteiligten Gebietskörperschaften erhält eine Kopie.

Friedberg/Hessen, den

Karben, 21.03.2019

Federführung:	Eigenbetrieb 1 Stadtwerke	Vorlagen-Nummer:
AZ.:		E 1/091/2019
Bearbeiter:	Carolin Beck	
Verfasser	Georg Klein	

Beratungsfolge	Termin	
Betriebskommission des Eigenbetriebes Stadtwerke	07.03.2019	
Magistrat	18.03.2019	
Haupt- und Finanzausschuss	03.04.2019	
Stadtverordnetenversammlung	04.04.2019	

Gegenstand der Vorlage
Übertragung der Haushaltsausgabereste des Wirtschaftsplans der Stadtwerke von 2018 nach 2019

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, die in 2018 nicht verwendeten Investitionsmittel in Höhe von 2.391.000 EUR auf das Wirtschaftsjahr 2019 zu übertragen

Sachverhalt:

Betriebszweig	genehmigte Investitionen WP 2018 Euro	Investitionen 2018 Euro	Haushaltsrest 2018 Euro	Haushaltsrest (gerundet) 2018 Euro
Kanalwerk	1.038.000,00	88.753,15	949.246,85	949.000,00
Klärwerk	803.000,00	75.778,50	727.221,50	727.000,00
Wasserversorgung	875.000,00	346.840,90	528.159,10	528.000,00
Hallenfreizeitbad	50.000,00	12.198,77	37.801,23	37.000,00
Bauhof	307.000,00	156.868,41	150.131,59	150.000,00
Gesamtergebnis	**3.073.000,00**	**680.439,73**	**2.392.560,27**	**2.391.000,00**

Aufgrund des Vorlaufs mit umfangreichen Planungs- und Sanierungsleistungen der Stadtwerke Karben sind noch Etatreste verblieben. Diese werden in 2019 benötigt, da die Vorarbeiten zur Auftragsvergabe i. w. abgeschlossen sind.

So bspw. der 8. BA (Wasser und Kanal) für die OD Klein Karben –die Submission ist bereits erfolgt und die Auftragsvergabe vorbereitet.
Im Bereich der Wasserversorgung wurden bereits Leistungen in Höhe von 150 T€ erbracht, lediglich die Rechnungsstellung erfolgt noch in 2019.
Im Klärwerk laufen bereits seit 2018 die Vorarbeite zur Modernisierung und

Erweiterung (Gutachten zu Lärm- und Geruch, Gespräche mit den Genehmigungsbehörden).
Des Weiteren wurde im Bereich Bauhof das MultiCar M31 mit Winterdienstausstattung mit einem Wert von 130 T€ in 2018 bestellt, Lieferung und Rechnungsstellung erfolgte in 2019.

Finanzierung:

Finanzielle Auswirkungen: --

HH 2019		Produkt:	
Bisher angeordnet und beauftragt		Kostenstelle: Sachkonto:	
Noch verfügbar		I-Nr	
Sofern der Planansatz überschritten wird, ist unter Sachverhalt bzw. Begründung ein Deckungsvorschlag anzugeben			
Bei Aufträgen ab 10.000 € ist das Formular “Erfassung Bestellungen / Aufträge” beizulegen (gilt nicht für Eigenbetriebe).			
Bei Aufträgen ab 50.000 € ist das Formular “Folgekostenberechnung“ beizulegen.			

Darstellung der Folgekosten:

Anlagenverzeichnis:

TOP Ö 3

Bündnis90/Die Grünen
Fraktion Karben

Karben, 16.03.2019

Frau Stadtverordnetenvorsteherin
Ingrid Lenz
Rathaus
61184 Karben

Sehr geehrte Frau Stadtverordnetenvorsteherin,

wir bitten Sie, nachfolgenden Antrag auf die Tagesordnung der nächsten Stadtverordnetenversammlung zu setzen:

Aktenvernichter für den Wertstoffhof

Beschlussvorschlag:
Die Stadtverordnetenversammlung beauftragt den Magistrat zu prüfen, ob und zu welchen Konditionen für den Wertstoffhof ein öffentlich zugänglicher Aktenvernichter angeschafft werden könnte.

Begründung:

Um die Attraktivität des Wertstoffhofs für die Bürgerinnen und Bürger zu steigern und den Schutz persönlicher Daten zu fördern, wäre es sinnvoll als Kommune eine Möglichkeit zur Aktenvernichtung vorzuhalten, die von der Allgemeinheit genutzt werden kann.

Mit freundlichen Grüßen,

Fraktionsvorsitzender Rainer Knak